

# **AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2026.67 vom 11. Mai 2026**

Ag Zivilgericht, 2026-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZSU.2026.67](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZSU.2026.67)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2026.67 du 11 mai 2026

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZSU.2026.67 del 11 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

### **E. 1.2**

Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich hierbei um vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstandene Tatsachen und Beweismittel, die in diesem Entscheid nicht berücksichtigt wurden, weil sie dem erstinstanzlichen Gericht trotz der hier vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. a ZPO) nicht bekannt waren und auch nicht von einer Partei vorgebracht wurden. Als solche unechte Noven gelten Tatsachen, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts

- 4 - eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind. Inhaltlich können diese unechten Noven uneingeschränkt alle für das Konkursbegehren prozessrelevanten Tatsachen und Beweismittel umfassen (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 174 SchKG). Unechte Noven sind zwingend innerhalb der Beschwerdefrist vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4). Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt es dem Schuldner überdies, seine gegen das Konkurserkennntnis erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln (echte Noven) zu begründen und damit von der Beschwerdeinstanz die Aufhebung des Konkurses zu erlangen. Diese nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkurshinderungsgründe müssen sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgebrachte echte Noven können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 20 f. zu Art. 174 SchKG).

### **E. 1.3**

Vorab gilt es festzuhalten, dass der Konkursentscheid der Beklagten am 4. Februar 2025 zugestellt wurde (Beschwerdebeilage [BB] 3). Die zehntägige Rechtsmittelfrist begann damit am 5. Februar 2025 zu laufen und endete, da der zehnte Tag der Frist auf einen Samstag fiel, am 16. Februar 2026. Nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Urkunden sind unzulässig und unbeachtlich (BGE 151 III 574 E. 3.1). Die Eingabe der Beklagten vom 19. Februar 2026 erfolgte daher verspätet und ist nicht zu berücksichtigen. 2. Die Beklagte macht in ihrer Beschwerde geltend, sie habe die Restforderung der Klägerin inkl. allfälliger Neben- und Kostenfolgen am 29. Januar 2026 bezahlt. Die

Konkursforderung belief sich ursprünglich auf Fr. 18'836.65 (vorinstanzliche Akten [VA] act. 9). Aufgrund einer Mitteilung der Klägerin vom

## **E. 2**

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau, beauftragt. Das Konkursamt wird ersucht, die Konkursöffnung zu publizieren.

### **E. 2.1**

Mit Eingabe vom 24. November 2025 stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Kulm das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung der Beklagten am 20. Oktober 2025 zugestellt worden war.

### **E. 2.2**

Der Präsident des Bezirksgerichts Kulm erkannte am 29. Januar 2026 wie folgt: " 1. Über B.\_\_\_\_\_ GmbH, [...] wird mit Wirkung ab 29. Januar 2026, 08:00 Uhr, der Konkurs eröffnet.

## **E. 3**

Gegebenenfalls kann das summarische Verfahren zur Anwendung gebracht werden.

### **E. 3.1**

Gegen diese am 4. Februar 2026 zugestellte Entscheidung erhob die Beklagte mit Eingabe vom 16. Februar 2026 Beschwerde beim Obergericht des Kantons Aargau mit folgenden Anträgen: " 1. Der Entscheidung des Bezirksgerichts Kulm vom 29. Januar 2026 über die B.\_\_\_\_\_ GmbH sei aufzuheben und es sei die gewährte Konkursöffnung zu verweigern. 2. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen. 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen."

### **E. 3.2**

Am 19. Februar 2026 reichte die Beklagte eine Beschwerdeergänzung unter Beilage einer neuen Urkunde ein.

### **E. 3.3**

Mit Verfügung vom 20. Februar 2026 wies die Instruktionsrichterin des Obergerichts des Kantons Aargau das Gesuch um aufschiebende Wirkung der Beschwerde ab.

### **E. 3.4**

Es wurde keine Beschwerdeantwort der Klägerin eingeholt. Das Obergericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 4**

Die Gesuchstellerin haftet als Gläubigerin gemäss Art. 194 i.V.m. Art. 169 SchKG gegenüber dem Konkursamt Aargau für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen.

## **E. 5**

Die Entscheidgebühr von Fr. 350.00 wird der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss der Gesuchstellerin verrechnet, so dass der Gesuchstellerin gegenüber der Konkursmasse eine Forderung von Fr. 350.00 zusteht."

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.